



Corona Update für Beschäftigte

Neue Regelung für Kurzarbeit!

Was ändert sich genau?

In einer absoluten „Hau-Ruck-Aktion“ hat auf Drängen der IG Metall und anderer DGB-Gewerkschaften die Bundesregierung ein Gesetz durch die Instanzen gebracht, welches es der Bundesregierung ermöglicht, die Anforderungen für die betriebliche Kurzarbeit anders zu regeln. In der Vorlage für den Bundesrat wurde hier die minimale Anzahl von betroffenen Beschäftigten auf 10% eines Betriebes gesenkt. Außerdem sollen die Arbeitszeitkonten nicht mehr zwingend ins Minus gefahren werden müssen. Betroffene Leiharbeiter sollen ebenfalls in die Kurzarbeit geschickt werden können. So soll eine Welle der Arbeitslosigkeit bei Leiharbeitern wie 2012/13 verhindert werden.

Die IG Metall hat einen „Ratgeber zur Kurzarbeit“ auf ihrer Homepage verlinkt: Hier kommt ihr zu den Informationen: <https://www.igmetall.de/politik-und-gesellschaft/wirtschaftspolitik/arbeitsmarkt/so-funktioniert-kurzarbeit>

In den kommenden Tagen werden in den „**Corona Updates**“ immer wieder über Neuerungen beim Thema Kurzarbeit informieren.

Kurzarbeit und Leiharbeit!?

Was passiert mit den Leiharbeitern im Betrieb

Für die Leiharbeiter in betroffenen Betrieben kann von den Verleihern ebenfalls Kurzarbeit angemeldet werden.

Im Zuge der aktuellen Corona-Krise hat der Bundestag am Freitag, 13. März 2020, unter anderem das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) geändert sowie das „Arbeit-von-morgen-Gesetz“ verabschiedet. Darauf aufbauend wird die Bundesregierung durch eine Verordnung die Regelungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld verbessern. Dies gilt nun auch für Leihbeschäftigte.

Wenn Fragen zu Leiharbeit während der Kurzarbeit bestehen, wendet euch bitte an die IG Metall Heidelberg.

IG Metall Heidelberg bietet Beratung zu Kurzarbeit an!

Wenn Betriebsratsgremien Fragen zu den neuen Kurzarbeitsregelungen haben, oder bereits von ihren Arbeitgebern zu Verhandlungen aufgefordert worden sind, bittet die IG Metall Heidelberg sich erst in der Geschäftsstelle oder bei ihren Betriebsbetreuern zu melden. Wie oben bereits beschrieben, sind die Veränderungen zu den Kurzarbeitsvoraussetzungen gegenüber 2012/13 in vielen Bereichen verändert worden. Darüber würden wir die Betriebsratsgremien zu nächst informieren, **bevor** Vereinbarungen mit dem Arbeitgeber abgeschlossen werden.

IG Metall verkürzt Ankündigungsfristen!

In vielen Tarifverträgen ist die Einführung der Kurzarbeit geregelt. Die Ankündigungsfristen sind nun in Absprache mit dem jeweiligen Arbeitgeberverband verkürzt worden.

- Ankündigungsfristen in der **M+E Industrie**: 3 Arbeitstage
- Ankündigungsfristen in den **Branchen Metallbau und Feinwerktechnik**: 3 Arbeitstage
- Ankündigungsfristen im **KFZ-Handwerk**: Änderungen stehen noch aus!
- Ankündigungsfristen in der **Textil- und Bekleidungsindustrie**: Änderung steht noch aus!